

20. Januar 2015

Zehnter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 9. Nachtrags vom 4. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 19 Nr. 13 der Satzung (gültig bis 30. April 2015):

entfallen

2. § 19 Nr. 12 der Satzung (gültig ab 1. Mai 2015):

entfallen

3. § 26 Abs. 6 der Satzung (gültig bis 30. April 2015) erhält folgende Fassung:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Er beträgt 100,00 EUR jährlich (§ 161 SGB VII).

4. § 26 Abs. 6 der Satzung (gültig ab 1. Mai 2015) erhält folgende Fassung:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Er beträgt 100,00 EUR jährlich (§ 161 SGB VII).

5. § 44 Abs. 6 der Satzung (gültig bis 30. April 2015) erhält folgende Fassung:

Für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, berechnet sich der Beitrag wie folgt: der arbeitsentgeltbezogene Beitrag reduziert sich um 60 v. H. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird zusätzlich für jedes dieser Unternehmen ein einheitlicher Grundbeitrag erhoben. Er beträgt 165,00 EUR jährlich.

6. § 44 Abs. 6 der Satzung (gültig ab 1. Mai 2015) erhält folgende Fassung:

Für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, berechnet sich der Beitrag wie folgt: der arbeitsentgeltbezogene Beitrag reduziert sich um 60 v. H. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird zusätzlich für jedes dieser Unternehmen ein einheitlicher Grundbeitrag erhoben. Er beträgt 165,00 EUR jährlich.



7. § 57 Abs. 3 der Satzung (gültig bis 30. April 2015) erhält folgende Fassung:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Er beträgt 100,00 EUR jährlich (§ 161 SGB VII).

8. § 57 Abs. 3 der Satzung (gültig ab 1. Mai 2015) erhält folgende Fassung:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Er beträgt 100,00 EUR jährlich (§ 161 SGB VII).

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 5. März 2015.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Wolfgang Kreis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 5. März 2015 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 23. März 2015
422 – 69220.00 – 155/2015

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Meurer

Siegel